



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
OBERGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen
JVO 2021.26
ON 2

An das
Ministerium für Infrastruktur
und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 20.12.2021

**Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Personen- und
Gesellschaftsrechts (PGR) sowie weiterer Gesetzes**

LNR 2021-1344

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des Fürstlichen
Obergerichts zu Ihrem Vernehmlassungsbericht (LNR 2021-1344). Die
Stellungnahme wurde von Dr. Wilhelm Ungerank, Vorsitzender des 1.
Senates beim Fürstlichen Obergericht, verfasst.

Mit freundlichen Grüßen

FÜRSTLICHES OBERGERICHT


lic. iur. Uwe Öhri LL.M.
Präsident



Beilage:
Stellungnahme

Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.
Senatsvorsitzender

Vaduz, am 30.11.2021

An den
Präsidenten des
Fürstlichen Obergerichtes

**Vernehmlassungsbericht Abänderung PGR und RSO
LNR 2021-1344**

Sehr geehrter Herr Präsident

Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 28.09.2021, LNR 2021-1344,
nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Art. 138 Abs. 2 VV PGR:

Es wird um Überprüfung ersucht, ob nicht ein Widerspruch zu Art. 135 Abs. 2 VV besteht. Dort wurde die Anführung „oder auf die gesetzlich sonst vorgeschriebene Weise“ gestrichen, hier jedoch die Wortfolge „oder auf eine sonstige gesetzlich für zulässig erklärte Weise“ beibehalten.

Zu Art. 226 Abs. 1 VV PGR:

Bei Fragen der Verjährung handelt es sich in erster Linie um rechtspolitische Fragen, die zudem im Gesamtgefüge von Verjährungsbestimmungen zu beantworten sind. Deshalb wird dazu nicht weiter Stellung genommen.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass zwar die beabsichtigte Gleichschaltung zwischen der Aufbewahrungsfrist und dem Zeitraum potentieller Haftung sinnvoll erscheint (VB Seite 34 unten). Allerdings weiss das Organ ja nicht im Vorhinein, ob nicht der in der Folge einen Schaden geltend Machende wissentliche Falschangaben bzw. absichtliche Schadenszufügung

behaupten wird, um damit der absoluten Verjährungsfrist begegnen zu können. In diesem Fall stellt sich das Problem der Verschlechterung der Beweissituation für das Organ nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist des Art. 1059 Abs. 1 PGR genauso, denn auch hier wäre das potentiell haftpflichtige Organ einer Haftung ausgesetzt, für deren Prüfung nach Ablauf von zehn Jahren regelmässig keine entsprechenden Geschäftsunterlagen mehr vorhanden sind. An diese Situation würde somit auch die vorgeschlagene Abänderung des Art. 226 Abs. 1 PGR nichts ändern.

In Art. 760 Abs. 2 OR wurde hingegen die absolute Verjährungsfrist an die für das Strafrecht geltende längere Verjährung gekoppelt. Bei Vermögensdelikten wäre in Liechtenstein im Regelfall von einer Verjährungsfrist von zehn Jahren auszugehen (§ 57 Abs. 3 StGB). Es wird angeregt, ein Vorgehen analog zu Art. 760 Abs. 2 OR zu prüfen.

Zu Art. 900 VV PGR:

Es wird im VB mehrfach der Begriff „liechtensteinische Treuhänderschaft“ („liechtensteinisches Treuhandverhältnis“) verwendet. Da es sich dabei um keine legaldefinierten Begriffe handelt, wird angeregt, zumindest im BuA klarzustellen, dass es sich dabei um Treuhänderschaften bzw. Treuhandverhältnisse im Sinne der Art. 930, 931 PGR handelt (vgl. *Lendl-Manbary* in *Praxishandbuch liechtensteinisches Trustrecht* § 15 Rz 9 und 10).

Zu Art. 971 Abs. 1a VV PGR:

Nach der VV gilt die Adresse des Liquidators als Zustelladresse und ist auch entsprechend im Handelsregister einzutragen, sofern es sich um eine Adresse im Inland handelt. Es wird die Prüfung angeregt, ob es nicht sinnvoll wäre, Liquidatoren von Gesetzes wegen dazu verpflichten, immer eine inländische Zustelladresse bekanntzugeben bzw. einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

Zu Art. 87a VV RSO:

Mit dieser Bestimmung soll die gemäss RSO nicht ausgeschlossene Hinterlegung von Unterschriften mit Beglaubigungsermächtigung und die Durchführung von Fernbeglaubigungen ausdrücklich vorgesehen werden (VB Seite 54). Art. 87 Abs. 1 RSO sieht vor, dass die Beglaubigung einer Unterschrift

nur erfolgen soll, wenn die Unterschrift in Gegenwart der Urkundsperson vollzogen oder anerkannt wird, oder wenn die Echtheit der Unterschrift sonstwie einwandfrei für den Beglaubigten erstellt ist.

Es wird ausdrücklich anerkannt, dass die bisher geübte Vorgangsweise der Hinterlegung von Unterschriften samt Beglaubigungsermächtigung den Bedürfnissen der Praxis entsprang. Allerdings hat das Institut der Fernbeglaubigung, worauf die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft schon anlässlich einer früheren Vernehmlassung zutreffend hinwies (BuA 37/2019, 33), ein gewisses Missbrauchspotential: Es sei für einen aussenstehenden Dritten nicht erkennbar, dass die Unterschrift nicht vor dem Beurkundenden geleistet wurde, es könne ein Beweisverfahren ergeben, dass der die Unterschrift Leistende an einem anderen Ort war, also die Unterschrift gar nicht leisten habe können, etc. Dem ist vollinhaltlich beizutreten. Es darf auf zwei konkrete Verfahren hingewiesen werden, in denen sich Probleme mit der Beglaubigung aufgrund hinterlegter Unterschriften ergaben:

Urteil des Landgerichtes vom 26.11.2009, 05 CG.2008.228:

„Nachdem beide Urkunden im Original vorliegen (Beilagen I und III), möchte man meinen, dass sehr einfach nachvollzogen werden kann, ob diese beiden Urkunden am 01. bzw. 10.09.2003 oder am Tag der Beglaubigung, nämlich am 26.07.2005 unterschrieben wurden. Dem ist jedoch nicht so. Art 87 Abs 3 RSO sieht nämlich vor, dass die Beglaubigung einer Unterschrift nur erfolgen soll, wenn die Unterschrift in Gegenwart der Urkundsperson vollzogen oder anerkannt wird oder wenn die Echtheit der Unterschrift sonst wie einwandfrei für den Beglaubigten erstellt ist. Nach Art 87 Abs 3 RSO geschieht die Beglaubigung durch einen neben oder unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk, der zu enthalten hat: Die Bezeichnung dessen, der die Unterschrift vollzogen hat, die Angabe, aufgrund welcher Tatsachen der Beglaubigende sich von der Echtheit der Unterschrift überzeugt hat, den Tag und den Ort der Beglaubigung, die Unterschrift und das allfällige Siegel der Urkundsperson. Würde nun die RSO vorsehen, dass die Unterschriftsleistung zwingend vor dem Urkundsbeamten zu erfolgen hat, so wäre dadurch bewiesen, dass der Zweitbeklagte die Beilagen I und III erst am 26.07.2005 (und nicht schon vorher) unterschrieben hat. Doch sieht die RSO eben auch vor, dass eine Unterschriftsleistung, die bereits stattgefunden hat, beglaubigt werden kann, wenn die Echtheit der Unterschrift „sonst wie einwandfrei für den Beglaubigten“ erstellt ist, worunter auch die Anerkennung sogenannter

„hinterlegter“ Unterschriften fällt (<http://www.landgericht.li/lg/Formulare/Annerkennung%20der%20Person.pdf> [Anmerkung: nunmehriger Link <https://www.gerichte.li/application/files/4215/4436/6600/A290917U.pdf>]). Dass es sich dabei um eine ständige Praxis bei Unterschriftenbeglaubigungen handelt, wurde vom zuständigen Urkundsbeamten gegenüber den einvernehmenden Beamten der liechtensteinischen Landespolizei bestätigt, indem er angab, er könne sich an die konkrete Amtshandlung, insbesondere daran, ob die Dokumente bereits unterschrieben vorgelegt wurden oder erst in seiner Anwesenheit unterschrieben wurden, unmöglich erinnern, gelte doch die Unterschrift des Zweitbeklagten als „hinterlegt“ (Einvernahme des Urkundsbeamten vom 20.12.2007, im Akt der Staatsanwaltschaft). Da auch der nach Art 87 Abs 3 RSO vorgeschriebene Vermerk (es wäre auch anzuführen, aufgrund welcher Tatsachen der Beglaubigende sich von der Echtheit der Unterschrift überzeugt hat) fehlt, dieser nämlich nur wie folgt lautet: „Die Echtheit der Unterschrift des Herrn XY, B-Strasse, FL-..., wird amtlich bestätigt. [...] Urkundsperson, 26. Juli 2005“, sind ungeachtet der Beglaubigung beide Varianten, nämlich dass die Urkunden Beilagen I und III bereits früher (September 2003?) oder erst am 26.07.2005 unterfertigt wurden, möglich.“

Urteil des Landgerichtes vom 20.08.2004, 08 EG.2004.28:

„Der Beklagte übergab den – eingangs wiedergegeben – aufgesetzten Vertragsentwurf der Klägerin. Diese unterfertigte ihn – ohne etwas zu ändern – nach etwa drei bis vier Monaten, nachdem der Beklagte mehrmals nachgefragt hatte. Der Beklagte unterfertigte die Vereinbarung sodann ebenso und liess die Unterschriften am 05.09.2001 beim Landgericht beglaubigen. Die Klägerin war bei dieser Beglaubigung nicht anwesend und erfolgte die Beglaubigung ihrer Unterschrift ohne ihr Wissen.

Die Unterschriften wurden von der Urkundsperson am 05.09.2001 mit folgender Klausel beglaubigt:

„Die Echtheit der Unterschrift der Frau X, geb. ..., wohnhaft in FL-..., wird beglaubigt.

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Y, , geb. ..., wohnhaft in FL-... wird beglaubigt.“

Die Klägerin hatte im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrätin der Y AG eine Unterschriftenkarte mit ihrer Musterunterschrift beim Landgericht hinterlegt. Die Unterschrift der Klägerin auf der gegenständlichen Vereinbarung vom 02.09.2001 wurde „mit Hilfe“ der vorerwähnten Unterschriftenkarte beglaubigt. Die Klägerin selbst hat diese ihre Unterschrift nie beglaubigen lassen. Von der Tatsache der durchgeführten Beglaubigung erfuhr die Klägerin erst im Vorfeld des gegenständlichen Scheidungsverfahrens aufgrund eines Schreibens des Beklagtenvertreters.“

Derjenige, der aufgrund einer hinterlegten Unterschrift die Beurkundung vornimmt, kann der Sache nach ja gar nicht bestätigen, dass die Unterschrift von einer bestimmten Person stammt, sondern im Grunde nur, dass die Unterschrift auf dem Schriftstück X genauso aussieht, wie die von einer bestimmten Person hinterlegte Unterschrift.

Da mit 01.01.2020 das NotarG in Kraft getreten ist und somit für „Massenbeglaubigungen“, wie sie im Treuhandwesen immer wieder vorkommen, nunmehr eine einfache und zugleich „mobile“ Möglichkeit zur Unterschriftsbeglaubigung zur Verfügung steht (vgl. Art. 42 NotarG), besteht keine Notwendigkeit für eine „Missbrauchspotential“ in sich bergende Fernbeglaubigung mehr, sondern kann der Notar z.B. die im Treuhandwesen erforderlichen Beglaubigungen durch persönliches Erscheinen (bei der entsprechenden Treuhandgesellschaft) selbst vornehmen.

Zusammengefasst wird angeregt, Art. 87a VV nicht umzusetzen und Art. 87 Abs. 1 letzter Teilsatz RSO aufzuheben.

Mit freundlichen Grüsse



Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.
Senatsvorsitzender